

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn

Nach § 69 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 13.12.2011 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Einberufung des Rates	2
§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 3 Vorsitz und Vertretung	2
§ 4 Sitzungsablauf	3
§ 5 Sachanträge	3
§ 6 Dringlichkeitsanträge	4
§ 7 Änderungsanträge	4
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen	5
§ 10 Beratung und Redeordnung	5
§ 11 Anhörungen	6
§ 12 Persönliche Erklärungen	6
§ 13 Ordnungsverstöße	6
§ 14 Abstimmungen	7
§ 15 Wahlen	7
§ 16 Anfragen	7
§ 17 Einwohnerfragestunde	8
§ 18 Protokoll	8
§ 19 Fraktionen und Gruppen	8
§ 20 Ausschüsse des Rates	9
§ 21 Verwaltungsausschuss	9
§ 22 Information der Medien	10
§ 23 Geltung der Geschäftsordnung	10

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen der Tagesordnung.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll, soweit nicht eine Niederschrift eines Fachausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorliegt, eine Vorlage oder ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden. Diese Unterlagen können in Eilfällen bis zu 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht werden. Auftragsvergaben, Bauanträge und Bauvoranfragen können als Tischvorlage vorgesehen werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Eine Kürzung der Tagesordnung ist zulässig, wenn ihr keiner der anwesenden Ratsmitglieder widerspricht.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag eines Ratsmitgliedes auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Aufzeichnungen auf Datenträger sind nur mit Zustimmung des Rates zulässig.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen,

so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/ seinen Vertreter/-in abgeben.

- (2) Bei Verhinderung der/des Ratsvorsitzenden werden die stellvertretenden Bürgermeister tätig, ansonsten die oder der an Lebensjahren älteste Beigeordnete.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
- a) die Sitzung eröffnen,
 - b) die Ordnungsmäßigkeit der Ladung feststellen,
 - c) die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder feststellen,
 - d) die Namen fehlender Ratsmitglieder bekannt geben,
 - e) die Beschlussfähigkeit des Rates feststellen,
 - f) etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sofort behandeln lassen,
 - g) die Tagesordnung feststellen.

- (2) Danach soll bei Sitzungen in der Regel in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

Öffentlicher Teil

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Ratssitzung (öffentlicher Teil),
- b) Verwaltungsbericht des Bürgermeisters sowie Anregungen und Beschwerden an den Rat,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussvorschläge,
- d) Behandlung von Anträgen der Fraktionen/Gruppen und der Ratsmitglieder,
- e) Anfragen und Hinweise,
- f) Einwohnerfragestunde (ca. 18:00 Uhr).

Nichtöffentlicher Teil

- g) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Ratssitzung (nichtöffentlicher Teil),
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenstände,
- i) Bericht der Vertreter der Gemeinde aus den Aufsichtsgremien der gemeindlichen Beteiligungsgesellschaften
- j) Anfragen und Hinweise in nichtöffentlicher Sitzung.

Bei der erstmaligen Behandlung der Anträge zu d) soll keine Sachdebatte geführt werden. Der Antragsteller kann jedoch den Antrag mit einer Redezeit von höchstens **drei** Minuten begründen. Danach ist ein Beschluss über das weitere Verfahren zu fassen.

- (3) Der Bürgermeister gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung. Dann trägt der Bürgermeister den Beschluss (die Empfehlung) des Verwaltungsausschusses vor.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister eingegangen sein. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung direkt für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden (siehe § 4 Abs. 2 letzter Satz).
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schluss der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag anstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied oder eine andere an der Sitzung teilnehmende Person dürfen nur sprechen, wenn die oder der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.

- (2) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem er/sie den Namen der Person aufruft. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Ratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

- (3) Die Ratsmitglieder, die zum zweiten Mal sprechen wollen, haben solange zu warten, bis die Wortmeldungen der anderen Ratsmitglieder berücksichtigt sind. Wenn dies geschehen ist, stellt der Ratsvorsitzende die Beendigung des ersten Durchganges der Aussprache fest und erteilt das Wort für den zweiten Durchgang. Die Fraktionen/Gruppen können zu Beginn der allgemeinen Aussprache durch einen Sprecher eine Erklärung zur Sache abgeben. Der Antragsteller kann ebenfalls zu Beginn der allgemeinen Aussprache das Wort verlangen. Eine Erklärung einer Fraktion/Gruppe zur Sache zu Beginn der allgemeinen Aussprache und eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung gelten nicht als Wortmeldung des jeweiligen Sprechers; ebenso Richtigstellung offener Missverständnisse und Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen. Die Erklärung des

Antragstellers zu Beginn der allgemeinen Aussprache gilt ebenfalls nicht als Wortmeldung.

- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich **drei** Minuten, für die Erklärung einer Fraktion/Gruppe zur Sache zu Beginn einer allgemeinen Aussprache höchstens **fünf** Minuten. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt **drei** Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (5) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung dem Bürgermeister auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können vom Bürgermeister zur Sitzung hinzugezogen werden.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als **drei** Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“

rufen, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der oder die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Ratsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person den Beschlussvorschlag oder den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag/Beschlussvorschlag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Zur Abstimmung steht der Beschlussvorschlag. Über Änderungsanträge wird vor dem Beschlussvorschlag abgestimmt; und zwar in der zeitlich gestellten Reihenfolge.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Der Ratsvorsitzende bestimmt für die Auszählung mindestens zwei Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen/Gruppen angehören.

§ 15 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende bestimmt mindestens zwei Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen/Gruppen angehören.

§ 16

Anfragen

Der Bürgermeister hat mündliche oder schriftliche Anfragen von übrigen Ratsmitgliedern umgehend zu beantworten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet, wenn Bedarf besteht, bei den regelmäßigen Ratsitzungen statt.
- 2) Es können Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister gerichtet werden. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen können von diesen selbst beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit ist begrenzt auf **drei** Minuten. Die Einwohnerfragestunde soll längstens 30 Minuten dauern. Wenn eine mündliche Beantwortung der Frage nicht möglich ist, kann die Frage schriftlich vom Bürgermeister beantwortet werden. Den Fraktionen kann zum Abschluss der Bürgerfragestunde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Redezeit ist ebenfalls auf **drei** Minuten begrenzt.

§ 18

Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festzuhalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist vom Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Abdruck ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.
- (4) Einwände gegen das Protokoll können sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine er-

neute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. Findet keine Sitzung des Verwaltungsausschusses statt, bleibt das Protokoll ungenehmigt.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt wurden. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören.
- (2) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche kommunalverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten sie jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung gilt.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie die Namen ihrer Mitglieder und die Ausgestaltung nach Abs. 2 sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Ratsvorsitzenden und den Rat.

§ 20

Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht § 64 NKomVG und § 2 der Geschäftsordnung eine nichtöffentliche Beratung vorsehen. Wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden. Entwürfe von Bauleitplänen sind bis zum formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
- (3) Der Sitzungsbeginn der Ausschüsse wird einvernehmlich zwischen der/dem Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister festgelegt.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter derselben Fraktion oder Gruppe zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

- (5) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschl. der Vorlagen, Verwaltungsberichte und Protokolle der Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (6) Das Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch gesonderten Beschluss des Rates geregelt.

§ 21

Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss tritt bei Bedarf, in der Regel dienstags, zu einer Sitzung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen der Tagesordnung.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist unverzüglich ein Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 18 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 22

Information der Medien

- (1) Die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind über die gemeindliche Homepage zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen des Rates sind zusätzlich in der Nordwest-Zeitung bekannt zu machen, die Tagesordnungen der öffentlichen Ausschuss-Sitzungen im Aushang des Rathauses.
- (2) Im Übrigen werden die Medien über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch den Bürgermeister unterrichtet. Das Recht der Fraktionen/Gruppen und der übrigen Ratsmitglieder, aus ihrer Sicht zu Beratungsgegenständen öffentlich Stellung zu nehmen, bleibt unberührt. § 40 NkomVG ist zu beachten.
- (3) Die Vertreter der Presse erhalten auf Wunsch durch den Bürgermeister zu den Ratssitzungen Abdrucke der Protokolle, soweit sie zur Veröffentlichung geeignet sind. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 23

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 24. Mai 2007, bestätigt durch Ratsbeschluss vom 08.11.2011, aufgehoben.

- (2) Der Ratsvorsitzende entscheidet über Einwendungen zur Geschäftsordnung. Der Rat kann die Entscheidung auf Antrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder an sich ziehen. Über den Antrag ist sofort und ohne Aussprache abzustimmen.

Bad Zwischenahn, 13.12.2011

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister